



## **Kulturstadt Jetzt - Argumente gegen das neue Gastgewerbegesetz (GGG)**

---

### **Medienorientierung zur Einreichung des Referendums**

#### **1. Politischer Rückschritt**

Die Liberalisierung von 95/96 war ein politischer Fortschritt, der einer zeitgeistigen Tendenz der Interpretation der Staatsaufgaben folgte. Die Bürgerlichen haben ihre eigene Maxime verraten.

Mit der Liberalisierung von 1996 fand auch ein (gesellschafts)politischer Paradigmenwechsel statt, der dem allgemeinen Trend entsprach, wie er z.B. auch in der Informationsvermittlung durch die neuen Medien Niederschlag fand: soviel wie möglich erlauben, gezielt einschränken. Nun findet wieder eine Trendumkehr und damit auch ein politischer Rückschritt statt. Die Behörden geben generell eingeschränkte Öffnungszeiten vor und offerieren ausgeweitete Öffnungszeiten unter der Bedingung einer rigiden Bewilligungspraxis. Liberalisierung bleibt deshalb nicht mehr als ein trendiges Schlagwort der bürgerlichen Politik, das nicht prinzipiell, sondern äusserst selektiv als Argument beigezogen wird.

#### **2. Rückschritt in der Stadtentwicklung**

Die Aufhebung der Liberalisierung schadet dem Image von Basel.

Basel will offene attraktive Kulturstadt sein und setzt dieses Argument auch im Stadtmarketing ein. Doch was ist von einer Kulturstadt zu halten, welche nachts ihre Pforten schliesst, welche das Publikum nach den Veranstaltungen ins Bett schickt. Zudem zeigt die gelebte Realität, dass Kultur in Basel auch nach Mitternacht stattfindet. Abgesehen davon ist ein lebendiges Nachtleben direkt auch Voraussetzung, um neue Bewohner/innen aus den aktiven Bevölkerungsschichten anzuziehen. Die Bemühungen von Basel Tourismus und dem Stadtmarketing werden untergraben.

#### **3. Wirtschaftlicher Rückschritt**

Das neue GGG wird zu einem Abbau von Arbeitsplätzen führen; ausser in der Verwaltung, welche zur Bewältigung der Bewilligungsflut mehrere neue Stellen schaffen muss.

Die im neuen Gesetz vorgeschriebenen Bewilligungsverfahren sind eindeutig aufwendiger als bisher, so muss jeder Betrieb seine Unbedenklichkeit auch betr. Umweltrecht nachweisen; dieses Verfahren ist bei jedem Gerantenwechsel und bei jeder Änderung eines Betriebes zu wiederholen. Ferner müssen alle altrechtlich bewilligten Betriebe ihre Bewilligung vollständig erneuern.

Es ist zu befürchten, dass verschiedene Betriebe nicht genügend Mittel haben, um sich einerseits die neu weit aufwendigeren Bewilligungsgesuche leisten zu können, andererseits um die Durststrecke eines lange dauernden Bewilligungsverfahrens finanzieren zu können (lange Wartefrist = Umsatzverlust). Unter diesen Aspekten werden insbesondere die Nischenbetriebe leiden, welche ohne kapitalkräftigen Hintergrund wirtschaften, aber für die Attraktivität des Gastroangebotes ungemein wichtig sind. Die Folge davon sind Betriebsschliessungen oder reduzierte Öffnungszeiten, was gleichbedeutend ist mit einem Umsatzrückgang in der Branche und einem Verlust von Arbeitsplätzen, just in einem Teilzeitsegment, welches für die Zusatzalimentierung von Personen am Existenzminimum eminent wichtig ist.

#### **4. Aufgeblähter Verwaltungsapparat**

Das neue GGG verursacht mehr Kosten bei der Verwaltung.

Die Neuregelung des Bewilligungsverfahrens bewirkt eine Aufstockung des Verwaltungsapparates, eine Entwicklung, welche - gerade von bürgerlicher Seite - generell bekämpft werden möchte. Im AUE (Fachstelle Lärmschutz) rechnet man damit, dass 2-3 neue Stellen (inkl. Infrastruktur) geschaffen werden müssen, was etwa eine Verdoppelung (!) des bisherigen Etats entspricht. Ähnlich dürfte es beim Bewilligungsbüro PMD aussehen.

#### **5. Versteckte Strategie**

Hinter dem Argument des verbesserten Anwohnerschutzes verstecken Behörden und Politiker andere Motive für das neue GGG.

Die Verwaltung ist mit schwierigen Aufgaben konfrontiert, wenn sie im Rotlichtmilieu und bei gewissen Ausländerbetrieben die gesetzlichen Bestimmungen (z.B. betr. Wirtepatent, Hygiene, allg. Kontrollen u.ä.) durchsetzen muss. Die mangelnde eigene Durchsetzungsfähigkeit wird kaschiert und mit dem alles rechtfertigenden Argument der Verletzung der Nachtruhe nun ins neue Gesetz hineingepackt. Dieses wird jedoch an den bestehenden Vollzugsproblemen nichts ändern.

Andererseits finden insbesondere bürgerliche Kreise, in Basel gäbe es zuviele Gastrobetriebe. Sie nehmen in Kauf, dass von ihnen sonst so gepriesene Prinzip der Selbstregulierung des Marktes mit dem neuen GGG beschnitten wird. Und sollte es tatsächlich so sein - wie man auch hört - dass die Gesetze des freien Marktes in dieser Branche nicht spielen, dass Betriebe, die an sich nicht überlebensfähig sind, dennoch weiter bestehen, so muss angenommen werden, dass andere Mechanismen spielen (z.B. Schwarzarbeit, Geldwäscherei). Diese müssten dann aber auch mit anderen Mitteln als mit dem GGG angegangen werden.

#### **6. Falsches Instrument**

Das GGG täuscht vor die Lärmproblematik zu lösen, aber dem ist nicht so.

Die GGG-Befürworter operierten mit einer widersprüchlichen Strategie, die der Grosse Rat offensichtlich nicht aufdecken wollte: Einerseits wird darauf verwiesen, dass die Lärmproblematik nicht durch das GGG gelöst werden kann, weil es dafür das eidg. und kantonale Lärmrecht gibt. Andererseits wird dennoch die «Polizeistunde Light» einge-

führt und zugehörig auch ein aufwändiges Bewilligungsverfahren, von welchem man sich eben doch eine Verbesserung der Lärmsituation verspricht.

Nun ist es jedoch so, dass ein Betrieb, der bis jetzt ohne Tadel funktioniert hat, dies auch mit dem neuem GGG tut, weil das GGG nicht relevant ist. Nur mit dem Unterschied, dass nun neuerdings ein aufwändiges und äusserst kostspieliges Bewilligungsverfahren dazwischen geschaltet wird.

Als Allerheilmittel wird von den Befürwortern immer wieder auf den Lärmempfindlichkeitsstufenplan (LESP) verwiesen, der eine objektive Beurteilung der von einem Betrieb verursachten Emissionen ermöglichen soll. Hier herrschte im Grossen Rat grosses Vertrauen auf den im Oktober 2003 erlassenen LESP. Zu Unrecht: erstens zeigen aktuelle Rechtsfälle, dass aufgrund der bisherigen Praxis mit der Beurteilung Betriebe in der Empfindlichkeitsstufe ES II mit massiven Betriebseinschränkungen zu rechnen haben, so. z.B. eine Beschränkung des Betriebs im Freien bis strikte 20 Uhr oder ein Traditionsbetrieb am Rhein, der demnächst um 22 Uhr die Aussenwirtschaft räumen muss - eine Tendenz, welche kaum im Sinn des Gesetzgebers sein dürfte.

Grundsätzlich ist die vom neuen GGG stipulierte Beweislastumkehr zurückzuweisen. Gemäss § 15 muss eine Betrieb bereits bei der Bewilligungseingabe nachweisen, dass er die lärmschutzrechtlichen Bestimmungen einhält, unabhängig davon, ob Reklamationen eintraffen oder nicht. Vergleicht man diese Anforderung mit der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Bundesrecht, so wird die Messlatte ungebührlich hoch angesetzt.

Andererseits mussten wir feststellen, dass der LESP der Stadt Basel den Anforderungen des Bundesrechts nicht genügt und deshalb eindeutig zu streng ausfällt, d.h. dass zu viele Betriebe zu Unrecht den restriktiveren Kriterien der ESII gehorchen müssen. Abgesehen davon fehlen dem Lärmschutzrecht zuverlässige Beurteilungskriterien.

## **7. Bedrohte Vereinslokale**

Das GGG beschneidet Aktivitäten in den Vereins- und Clublokalen, weil dort nur bis Mitternacht gewirtet werden darf.

Zu den Vereins- und Clublokalen, welche zukünftig um Mitternacht schlüssen müssen, gehören auch alle Cliquenkeller. Die Lokale sind für das gesellschaftliche Leben unserer Stadt von grosser Bedeutung, und wer schon einmal einem Anlass beigewohnt hat, der weiss, dass dort um 24h noch lange nicht Schluss ist. Zu Recht!

Die Verantwortlichen dieser Lokale sind sich bisher wohl nicht bewusst gewesen, welche Beschneidung ihnen droht. Es sei denn sie haben bereits mit dem Leiter der Administrativen Dienste PMD ein Päckli geschnürt, der sich in der vorberatenden Kommission dahingehend geäussert hat, man werde schon einen Weg finden. Es geht nicht, dass man ein Gesetz erlässt und bereits vorher schon ein Auge zudrückt vor allfälligen Übertretungen.

## **8. Gefährdete Kioske**

Diverse stadtbelebende Kioske werden in Zukunft auf ein «gastronomisches» Angebot verzichten müssen und sind daher in ihrer Existenz gefährdet.

An verschiedenen Stellen der Stadt und im Kantons bieten einige Kioske heute minimale gastronomische Dienstleistungen. Damit dienen sie einer nicht zu unterschätzenden gesellschaftlichen Funktion, sei dies die spontane mögliche (Kurz)Kommunikation zwi-

schen Kunden unterschiedlichster Herkunft, sei dies die Versorgungsgarantie in Bereichen, wo sonst kein gastronomisches Angebot vorhanden ist (Ausflugsziele, Rheinufer, Quartiere). Da diese gastronomische Kategorie im neuen Gesetz nicht vorkommt, droht diesen Dienstleistungen das Ende und den Betrieben möglicherweise der Todesstoss.

## 9. Kein Zustupf für Kultur

Kulturbetriebe und -veranstaltungen werden in die Illegalität getrieben, wenn sie ein gastronomisches Angebot betreiben.

Nur die etablierten Galerien können sich die unentgeltliche Abgabe von Getränken bei Vernissagen leisten. Kulturveranstalter möchten oft zwecks Steigerung der Attraktivität und der Anwesenheitsdauer des Publikums eine kleine Bar betreiben. Dabei handelt es sich manchmal um sporadische, teils auch um regelmässige Anlässe, welche aber nie den Charakter eines existenzsichernden Betriebes aufweisen; hingegen stellen solche Dienstleistungen oft eine Möglichkeit dar, der kulturellen Darbietung einen kleinen Zustupf zu verpassen.

Im neuen GGG wurde verpasst, solche Betriebssituationen ähnlich den Quartiertreffpunkten zu regeln. Der Aufwand zur Einholung einer Gelegenheitswirtschaftsbewilligung ist meist mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden.

## 10. Zuständigkeiten diffus

Das GGG und die kantonale Lärmschutzverordnung widersprechen sich.

Wie den Seiten 7 und 11 des Kommissionsberichts zu entnehmen ist, strebte man eine begrüssenswerte Entflechtung bei den Zuständigkeiten im Bewilligungsverfahren an. Diese hat im Gesetz leider jedoch keinen Niederschlag gefunden. Noch immer herrscht Verwirrung.

In § 37 GGG liest man zu unter «Verlängerte Öffnungszeiten»: Werden für einen Betrieb generell verlängerte Öffnungszeiten beantragt, so entscheidet unter Vorbehalt einer erforderlichen Baubewilligung nach § 24 darüber die Fachstelle für Umweltschutzfragen.

Nicht aufgehoben wurde § 17 Abs. 4 der Lärmschutzverordnung BS vom 29.1.2002, welche dort unter «Vollzugsbehörden» vorsieht: Für die Lärmbegrenzung bei Gastwirtschaftsbetrieben ist das Polizei- und Militärdepartement (PMD) zuständig. Das PMD holt vor Erlass von Bewilligungen und Verfügungen die Stellungnahme des Amtes für Umwelt und Energie (AUE) ein. Ist das PMD mit dieser Stellungnahme nicht einverstanden, so wird innert 14 Tagen ein Bereinigungsgespräch durchgeführt. Gelingt die Bereinigung, so ist das Ergebnis für das PMD verbindlich. Misslingt sie, so entscheidet das PMD.

Es geht nicht an, dass im einen Erlass das AUE Entscheidungsbefugnis hat, im andern das PMD.

## **11. Verordnung: Katze im Sack**

Zu viele richtungsweisende Normen werden auf den Verordnungsweg delegiert.

Viele rechtliche Regelungen mit einschneidenden Konsequenzen werden im neuen GGG auf den Verordnungsweg verwiesen (§§ 5, 8, 12, 13, 14, 16, 36, 39). Der überaus breite Ermessenspielraum ist der demokratischen Kontrolle entzogen. Kulturstadt jetzt fordert hier entweder klarere Regelungen im Gesetz oder den Einbezug in den Erlass der Verordnung.